



Satzung des MSC Vier Tore Neubrandenburg e.V. im ADAC

- vom 05.11.2025 -

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG

1. Der am 21.07.2019 gegründete Verein trägt den Namen
„MSC Vier Tore Neubrandenburg e.V. im ADAC“
2. Der Verein muss während seines Bestehens mindestens 30 ADAC- Mitglieder aufweisen.
3. Sein Sitz befindet sich in Neubrandenburg, Gerichtsstand ist Neubrandenburg.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg mit der Reg.-Nr. 10268 eingetragen.

§ 2 ZWECK UND ZIELE

1. Gemeinnützigkeit.
 - 1.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 1.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Motorsportes. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC Gesamtclubs sowie des ADAC Regionalclubs Hansa. Er wahrt die Beschlüsse des ADAC Präsidiums sowie des ADAC Verwaltungsrates sowie die Belange der gesamten ADAC Organisation.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 2.1. Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Verkehrsrecht.
 - 2.2. Sportliche Betätigung durch regelmäßige Trainingsstunden und Veranstaltungen von Motorradrennen.
 - 2.3. Die Förderung der Jugend, des Nachwuchses sowie des Amateursports.
 - 2.4. Die Förderung des Freizeitsportes.
 - 2.5 Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
3. Der Verein und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Hansa und/oder des ADAC Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Jede an den Zwecken und Zielen des Vereines interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Vereines können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein. Der Verein trägt dafür Sorge, dass möglichst alle seine Mitglieder parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Verein auch ordentliche Mitglieder des ADAC e. V., München, sind.
2. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Vereines und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich unter Benutzung des Aufnahmeantrages des Vereines zu erfolgen. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Fall ein Werturteil.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übersendung der Aufnahmebestätigung des Vereines.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen.
8. Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach Ziffer 6 bestehen.
9. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
10. Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliederausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden.
11. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt.
 - 10.1. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied den fälligen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat.
 - 10.2. Ein Ausschluss kann erfolgen bei Verstoß gegen die Satzung oder aufgrund derselben gefassten Beschlüsse, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonstige grobe Verstöße gegen die Interessen und das Ansehen des Vereines.
12. Von dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Erklärung zu benachrichtigen. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung an das Schiedsgericht innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Dieses entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Abschluss-Verfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muss zur Sitzung des Schiedsgerichtes vorgeladen werden, ihm ist ausreichend rechtlich Gehör zu gewähren.

§ 4 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann für ein Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Motorsports zu verlangen, Anträge an die Hauptversammlung und den Vorstand zu richten, die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
3. Das Stimm- und Wahlrecht kann durch eine Stimmrechtsvollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ausgeschlossen hiervon ist der Beschluss zur Auflösung des Vereines nach § 19 dieser Satzung
4. Die Mitgliederrechte, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht, ruhen, wenn der laufende Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt ist.

§ 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
2. Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.
3. Vereinsmitglieder verhalten sich gegenüber dem Verein loyal; Vereinschädigendes Verhalten ist zu unterlassen.
4. Die Mitglieder müssen Beiträge zahlen und im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und -einrichtungen 10 Arbeitsstunden pro Jahr erbringen. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleistete Stunde einen festgesetzten Stundensatz von 15,00 € an den Verein zu zahlen. Näheres hierzu regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 6 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, von der Beitragszahlung sind sie befreit.

§ 7 ORGANE

1. Organe des Vereins sind
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Jugendvertretung
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden Auslagen werden zurückerstattet. Die Entscheidung hierfür trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen

Organisationen nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben, sofern es sich hier um Organisationen des Motorsportes handelt.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet alljährlich, in der Regel in den Monaten Februar oder März und zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Regionalclubs ADAC Hansa, statt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
 - Die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben;
 - Die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstandes;
 - Die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr;
 - Die Wahl des Vorstandes und die Erteilung der für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien;
 - Die Entscheidung über jede Änderung der Satzung;
 - Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - Die Bestätigung der Entscheidungen, die vom Vorstand gem. § 9 (6) getroffen wurden.
 - Gründung und Auflösung einer Sektion
2. Der ADAC Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
3. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung wählen nur die ADAC Mitglieder die Delegierten des Vereins für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Hansa. Die Delegierten müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Hansa sein oder die Voraussetzungen von § 28 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung erfüllen. Wenn Angestellte des ADAC, der ADAC Regionalclubs oder des Vereins Mitglieder des Vereins sind, so können diese nicht zu Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs gewählt werden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
5. Bei der Einberufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.
7. Anträge die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tage der Mitgliederversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt.
8. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (§ 3 2.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, nach Vorstandsbeschluss oder auf Forderung von 33% der Mitglieder einzuberufen, sowie auf

Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC Regionalclub-Vorstandes. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die Mitgliederversammlung.

10. Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des ADAC Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportleiter
 - dem Schriftführer
 - Vertreter der Sektion/en
2. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft über 4 Jahre. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zu seiner Neuwahl entsprechend tätig.
3. Der Vorstand besteht aus dem im § 9 (1) unter 1 bis 5 aufgeführten Mitgliedern, Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Vereins-, des ADAC Regionalclubs- und der Gesamtclubsatzung.
5. Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.
6. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere
 - die gesamte Geschäftsführung des Vereins
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - der Verkehr mit den Verbänden und anderen Organisationen
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern sie im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist
 - die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit (im möglichen Rahmen) der Sektionen
7. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
8. In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen, mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern, deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln, Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

9. Der Vorstand ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
10. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied berufen werden, aber auch eine Aufgabenumverteilung im Vorstand ist möglich. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
11. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 10 Jugendvertretung

Der Verein arbeitet mit den Kindern und Jugendlichen nach einem Jugendkonzept, welches als Anlage Bestandteil der Satzung ist und regelmäßig den gegebenen Bedingungen angepasst wird. Die Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen wird durch einen jährlich Jugendvertreter gesichert, der jährlich durch die Kinder und Jugendlichen gewählt wird. Der Jugendvertreter hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen.

§ 11 VERWALTUNGSREVISOREN

Die drei Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Mitgliederversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein anderes Amt haben. Die Verantwortlichen dürfen weder verwandt, noch verschwägert, noch Ehegatte eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes sein.

1. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist, wenn der Verein eine Gesamtmitgliederzahl (siehe § 3 Mitgliedschaft) von 30 Mitgliedern überschritten hat.
2. Die drei Revisoren werden jährlich auf der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
3. Jede Wahl erfolgt einzeln. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
4. Vorstandsmitglieder sind von der Wahl ausgeschlossen.
5. Es besteht kein Recht auf Anwesenheit bei Vorstands- und Ausschusssitzungen.
6. Auf schriftlichen Antrag hin, kann die Anhörung im Vorstand erfolgen
7. Die Tätigkeit als Revisor endet mit dem Austritt oder Ausschluss. Es hat für den Rest der Wahlperiode innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl zu erfolgen
8. Ein Revisionsmitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Für die Abwahl ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.

§ 12 KOMMISSIONEN

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem laufend Bericht zu erstatten hat.

§ 13 RECHNUNGSWESEN UND FINANZEN

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Sektionen sind nicht berechtigt, eigene Kassen zu führen.

§ 14 BEITRÄGE

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Höhe und Zusammensetzung der Beiträge regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 15 WAHLEN UND ABSTIMMUNG IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als 1/4 der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es genügt stets einfache Stimmenmehrheit, außer dem Punkt 1., 8. und 9. Anstrich im § 9, wofür eine 3/4 Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Schriftliche Abstimmung ist in einzelnen besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.

§ 16 PROTOKOLLFÜHRUNG

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungen sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen. Dem ADAC Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

§ 17 SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

1. Alle Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.
2. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.
3. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Amtszeit läuft über vier Jahre. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.

4. Jede Partei ernennt einen Beisitzer, Wenn ein von den Parteien ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt, oder die Übernahme oder die Ausführung des Amtes verweigert, so hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer zweiwöchigen Frist einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Anfrage der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.
5. Kosten jeglicher Art werden für Beisitzer durch den MSC Vier Tore Neubrandenburg e.V. nicht übernommen

§ 18 SEKTIONEN

1. Nach § 2 Abs. 2 besteht die Möglichkeit, zu besseren Planung und Koordinierung spezialisierte Sektionen zu gründen.
2. Sie gelten als besondere Gruppen innerhalb des MSC Vier Tore Neubrandenburg e. V.
3. Die Sektionen müssen den satzungsgemäßen Zweck erfüllen.
4. Für die Gründung einer Sektion sind mindestens fünf ordentliche Mitglieder erforderlich.
5. Sie werden durch eine Sektionsleitung geführt und koordiniert.
6. Die Sektionsleitung wird durch die Mitglieder der jeweiligen Sektion gewählt.
7. Die jeweilige Sektionsleitung ist Mitglied im Vorstand nach § 9 Abs. 1.
8. Die jeweilige Sektionsleitung ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
9. Näheres regelt die jeweilige Ordnung der Sektion.

§ 19 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 50 % an die gemeinnützige ADAC Stiftung Jugend, Motorsport und Verkehrssicherheit. Die anderen 50 % gehen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft Neubrandenburgs zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere des Motorsports.

Neubrandenburg, den 05.11.2025